

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2012

Nr. 2012/1723

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Erweiterung Wasserversorgung Guldental und Vordere Sagi; Amtliche Mitwirkung, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung, Baubewilligung

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg, als Bauherrin des Projekts „Erweiterung Wasserversorgung Guldental“, ersucht um amtliche Mitwirkung und beantragt die Genehmigung und Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Total 1'000'314 Franken veranschlagten Baukosten.

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil als Bauherrin des Projekts „Wasserversorgung Vordere Sagi“, ersucht um amtliche Mitwirkung und beantragt die Genehmigung und Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Total 221'493 Franken veranschlagten Baukosten.

Nach Abschluss der Arbeiten verfügen nahezu alle Landwirtschaftsbetriebe im Gebiet Brunnersberg und Guldental über einen Trinkwasseranschluss. Mit der gleichzeitigen Erneuerung der Stromversorgung können erhebliche Kosten eingespart werden.

Mit der Genehmigung des Erschliessungsplans soll gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz sowie § 9bis* Landwirtschaftsgesetz gleichzeitig die Baubewilligung erteilt werden.

2. Erwägungen

2.1 Erweiterung Wasserversorgung Guldental

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg hat in den Jahren 1998 bis 2006 in mehreren Etappen ein weitläufiges Leitungsnetz aufgebaut und damit die Wasserversorgung von 15 Landwirtschaftsbetrieben sichergestellt. Die Versorgung basiert auf der Fassung der Bodenhofquelle mit einem minimalen Quellertrag von 90 l/min. Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit wurde 2009 eine Verbindungsleitung mit Pumpe zur Wasserversorgung Wengi gebaut, womit eine Zweiteinspeisung aus der Gemeinde Matzendorf möglich ist.

Mit der Erweiterung sollen zusätzliche 9 Höfe an das Versorgungsnetz der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg angeschlossen werden.

Zusammen mit den Wasserleitungen wird für die Erneuerung der Stromversorgung ein Leerrohr in den Gräben verlegt. Die Kosten werden mit der Elektra Mümliswil-Ramiswil dementsprechend aufgeteilt.

Die Leitungslänge beträgt insgesamt 4.6 km. Die Kosten belaufen sich nach Vergabe der Arbeiten durch den Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg auf Total

1'000'314 Franken. Nach Abzug der Beteiligung durch die Elektra Mümliswil-Ramiswil von 116'314 Franken verbleiben beitragsberechtigte Kosten von 884'000 Franken.

Bei den Bauarbeiten handelt es sich um ein gemeinschaftliches Werk in den Bergzonen I und II.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 884'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 26 %, im Maximum 230'000 Franken, zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 31 % beantragen.

2.2 Wasserversorgung Vordere Sagi

Das vorliegende Projekt ist eine Teilrealisierung des GWP von Mümliswil-Ramiswil, mit welchem ein Anschluss von Ramiswil an die Sagenweidquelle geplant ist. Vorerst sollen die Leitungen aber nur so weit gebaut werden, dass die drei Höfe im Gebiet „Vordere und Hintere Sagi“ an die Wasserversorgung angeschlossen werden können. Der Anschluss an die Sagenweidquelle muss von der Gemeinde aus Kostengründen zurück gestellt werden.

Wie bei der Erweiterung der Wasserversorgung Guldental werden auch hier zusammen mit den Wasserleitungen Leerrohre für die Stromversorgung in den Gräben verlegt. Die Kosten werden mit der Elektra Mümliswil-Ramiswil dementsprechend aufgeteilt.

Die Leitungslänge beträgt insgesamt 1 km. Die Kosten belaufen sich nach Vergabe der Arbeiten durch den Gemeinderat Mümliswil-Ramiswil auf Total 221'493 Franken. Nach Abzug der Beteiligung durch die Elektra Mümliswil-Ramiswil von 26'493 Franken verbleiben beitragsberechtigte Kosten von 195'000 Franken.

Bei den Bauarbeiten handelt es sich um ein gemeinschaftliches Werk in den Bergzonen I und II.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 195'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 26 %, im Maximum 51'000 Franken, zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 31 % beantragen.

2.3 Öffentliche Planauflage

Die Auflage des Erschliessungsplans wurde im Amtsblatt vom 18. Mai 2012 und im Anzeiger „Thal Gäu Olten“ vom 24. Mai 2012 publiziert. Weil das Inserat im Anzeiger Thal Gäu Olten verspätet erschienen war, wurde die Auflage auf 38 Tage verlängert vom 21. Mai bis zum 27. Juni durchgeführt.

Genehmigungsinhalt des Erschliessungsplans sind sämtliche Arbeiten für die Wasserversorgung und für die Erneuerung der Stromversorgung durch die Elektra Mümliswil-Ramiswil die Verlegung von Leerrohren und die Erstellung der zusätzlichen Gräben. Die Verlegung der Stromversorgungskabel sowie der Bau der Trafostationen müssen in einem separaten Verfahren durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) bewilligt werden.

Dem Erschliessungsplan kommt gemäss § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Dies wurde in den Inseraten wie auf dem aufgelegten Erschliessungsplan dementsprechend vermerkt.

Während der öffentlichen Planauflage sind keine Einsprachen eingegangen.

2.4 Submission der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten wurden im Amtsblatt vom 8. Juni 2012 öffentlich ausgeschrieben. Eine Arbeitsgemeinschaft und fünf Unternehmer haben fristgerecht Angebote eingereicht.

Die Arbeitsvergabe erfolgte anlässlich der Vorstandssitzung der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg vom 13. Juli 2012. Den Zuschlag erhielten durchwegs die günstigsten Anbieter. Die Bauarbeiten der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg gehen an die Firma Sanbor GmbH in Beinwil, die Bauarbeiten der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil an die ARGE Fluri Marti Jetzer. Die Verlegung der Rohre wird der Firma Liehti in Oensingen übertragen.

2.5 Ergebnis der Vernehmlassung in den kantonalen Fachstellen

2.5.1 Amt für Raumplanung

Die projektierten Leitungen durchqueren mehrere Vereinbarungsflächen im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft oder kommen sehr nahe an diese heran. Insbesondere führt die Leitung vom Druckbrecherbauwerk Ebnet Richtung Älpli durch die Vereinbarungsfläche 22.236/1565, bei der es sich um einen Trockenstandort von nationaler Bedeutung nach Bundesinventar handelt. Dazu kommt, dass im unteren Bereich der vorgeschriebene Abstand zur Hecke von 10 m nicht eingehalten wird. Damit der Trockenstandort möglichst unberührt bleibt, ist dieses Gebiet auf möglichst kurzem Weg zu durchqueren.

Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen sind den Beschlüssen angefügt.

2.5.2 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die geplanten Leitungen bzw. Anlagen liegen teilweise im Waldareal, queren stellenweise Oberflächengewässer und unterschreiten stellenweise den gesetzlichen Waldabstand.

Die erforderlichen Bewilligungen mit den einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen sind den Beschlüssen angefügt.

2.5.3 Amt für Umwelt

Die erforderlichen Bewilligungen mit den einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen sind den Beschlüssen angefügt.

2.5.4 Solothurnische Gebäudeversicherung

Die einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen sind den Beschlüssen angefügt.

2.5.5 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die Erweiterung der Wasserversorgung Brunnersberg und der Anschluss der drei Höfe an die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil als notwendigen und wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur der landwirtschaftlichen Betriebe. Indem die Arbeiten zusammen mit der Erneuerung der Stromversorgung ausgeführt werden, können erhebliche Kosten eingespart werden. Das Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Arbeiten für die Wasserversorgung können genehmigt und bewilligt, die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 9^{bis}* und § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12), § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1),

Art. 16 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), § 9 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11), § 25 Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12), Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), § 18 Kantonales Fischereigesetz (FiG; BGS 625.11), sowie §§ 29 und 53, Abs. 1 lit.c des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die von der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg und Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil eingereichten Projekte „Erweiterung Wasserversorgung Guldental“ und „Wasserversorgung Vordere Sagi“ werden unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.3 Mit der Genehmigung wird dem Erschliessungsplan gleichzeitige die Bedeutung der Baubewilligung zugesprochen.
- 3.4 Für die „Erweiterung Wasserversorgung Guldental“ wird aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 an die beitragsberechtigten Kosten von total 884'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 26 %, im Maximum 230'000 Franken, bewilligt.
- 3.5 Für die „Wasserversorgung Vordere Sagi“ wird aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 an die beitragsberechtigten Kosten von total 195'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 26 %, im Maximum 51'000 Franken, bewilligt.
- 3.6 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Die Werkverträge mit den Firmen Sanbor GmbH mit Sitz in Beinwil und ARGE Fluri Marti Jetzer sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2013 gewährt.
- 3.9 Die Amtschreiberei Thal-Gäu in Balsthal wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die Anmerkung „Wasserversorgung Brunnersberg, Mitglied der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg, Zweckentfremdungsverbot, Bewirtschaftungspflicht, Unterhaltungspflicht, Rückerstattungspflicht bis 31. Dezember 2033“ einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft schriftlich zu bestätigen.

Spezialbewilligungen

- 3.10 Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0):
 - 3.10.1 Der Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg, 4717 Mümliswil, wird für den Bau und Betrieb der geplanten Wasserleitungen auf Waldareal die waldrechtliche Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt.
 - 3.10.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Parzellen und Leitungsabschnitte:
- GB Ramiswil Nr. 2016 und 2142 (Koord. ca. 615'199 / 243'433 – 615'205 / 243'386),

- GB Ramiswil Nr. 2119, 2124 und 2142 (Koord. ca. 615'235 / 243'367 – 615'289 / 243'372), und gilt unbefristet.

- 3.10.3 Im Wald darf die Bauschneise, inkl. seitlicher Zwischendeponie des Grabenaushubs, maximal 5.0 m breit sein.
- 3.10.4 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Urs Allemann; mailto: urs.allemann@vd.so.ch; Tel. 062 311 91 31) Folge zu leisten. Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.10.5 Der Kreisförster bezeichnet die Waldflächen, die für den Bau beansprucht, und die Bäume und Sträucher, die gefällt oder zurückgeschnitten werden dürfen. Das Waldareal ausserhalb der bezeichneten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und -installationen zu erstellen oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.10.6 Bei Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Wiederherstellungsmassnahmen (Rekultivierung, Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die Kosten hat der Bewilligungsinhaber zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.11 Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0):
 - 3.11.1 Die fischereirechtliche Bewilligung für die Querung der in Kap. 3.1.1 des technischen Berichtes und im Erschliessungsplan aufgeführten Bäche und Gräben wird erteilt.
 - 3.11.2 Bei den Unterquerungen der Bäche und Gräben ist zwischen der bestehenden Bachsohle und dem Scheitel der Rohrleitung eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten. Bei Grabarbeiten darf kein Aushubmaterial in das Bachprofil gelangen.
 - 3.11.3 Der Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.11.4 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers. Trübungen der Bachläufe sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.12 Wasserrechtliche Bewilligung gemäss kantonalem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15):
 - 3.12.1 Für die Querung der in Kap. 3.1.1 des technischen Berichts und im Erschliessungsplan aufgeführten Bäche und Gräben wird die Ausnahmegewilligung nach § 29 GWBA und die Nutzungsbewilligung nach § 53, Abs. 1 lit. c GWBA erteilt.

Bedingungen und Auflagen

- 3.13 Entlang von Waldrändern hat die geplante Wasserleitung einen Mindestabstand von 6.0 m einzuhalten. Im Zweifelsfall ist das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei zur Bestimmung der Waldgrenze und Festlegung des Waldabstandes beizuziehen.
- 3.14 Die Anlagen der bisher privat betriebenen Wasserversorgung dürfen keine Verbindungen zur neuen öffentlichen Wasserversorgung aufweisen.
- 3.15 Auszuhebender Boden muss so behandelt werden, dass er wieder als Boden weiter verwendet werden kann. Die im Technischen Bericht unter Kapitel 3.1.3 definierten Massnahmen für den Bodenschutz sind einzuhalten. Ergänzend ist anzumerken, dass als bodenkundliche Fachperson eine qualifizierte, bodenkundliche Baubegleitung gemäss Liste BGS/BAFU (www.soil.ch/bodenschutz/baubegleiter.html) beigezogen werden muss. Die zuständige bodenkundliche Baubegleitung ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, vor Baubeginn mitzuteilen.
- 3.16 Die Leitung vom Druckbrecherbauwerk Ebnet Richtung Älpli ist so zu führen, dass die Vereinbarungsfläche 22.236/1565 möglichst geschont wird und der vorgeschriebene Abstand von 10 m zur Hecke zwischen GB 20016 und 20119 eingehalten wird.
- 3.17 Falls Verschiebungen des Leitungstrasses nicht möglich sind, müssen beim Bau in den Bereichen der Vereinbarungsflächen folgende Auflagen eingehalten werden: Abschälen der Vegetationsschicht (Grasmutten), sorgfältiges Zwischenlagern und Wiederaufbringen derselben auf das Leitungstrasse nach Abschluss der Bauarbeiten. Eine Ansaat erübrigt sich. Auf keinen Fall darf standortfremdes Saatgut eingebracht werden.
- 3.18 Wo Hecken und Lebhäge durchquert werden müssen, ist nur ein Ersatz mit standortheimischen Sträuchern in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft zulässig.
- 3.19 Die Bewilligungsempfänger haften für alle Folgen, welche sich aus der Verlegung der Leitungen sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.
- 3.20 Werden an den betroffenen Gewässern im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Änderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so haben die Bewilligungsempfänger alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal oder im Bauverbotsbereich liegenden Teile der Leitungen - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 3.21 Die Hydrantenstandorte sind in Absprache mit Peter Meister, Leiter Löschwasserversorgung der Solothurner Gebäudeversicherung (SGV), während der Bauphase vor Ort zu definieren. Wichtig ist, dass diese immer bei der Feuerwehruzufahrt platziert werden und einen genügenden Abstand zum Gebäude haben.
- 3.22 Der Hydrant Nr. 308 (mittleres Guldental) ist mit der Erweiterung zum hinteren Guldental eventuell an diese Leitung anzuschliessen. Verbesselter Standort.
- 3.23 Bei allen Liegenschaften mit Hydrant, müssen Schlauchdepotkasten gemäss den Vorgaben der SGV montiert werden.

- 3.24 Die Steuerung muss gemäss den Vorgaben der SGV ausgeführt werden. Im Beschrieb wird erwähnt, dass die Löschklappe im Reservoir Sangetel demontiert wird. Dies bedingt eine Anpassung der Steuerung.
- 3.25 Der SGV ist ein entsprechendes Löschwasserkonzept schriftlich zur Genehmigung einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung (2)
 Amt für Finanzen
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2) (Abt. Wald, Abt. Jagd+Fischerei // Ref. NN2012-018)
 Kantonaler Fischereiaufseher, Herr Rainer Kübler, Polizeiposten Dornach, 4143 Dornach
 Kantonale Finanzkontrolle
 Verwaltungsgericht
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
 Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Solothurnische Gebäudeversicherung SGV, Herr Peter Meister, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal, mit Anmerkungsbestätigung
 Präsidium der Einwohnergemeinde, 4717 Mümliswil, mit Annahmeerklärung
 Wasserversorgungsgenossenschaft Brunnersberg, Präsident Fritz Dummermuth, Kleinbrunnersberg 81, 4717 Mümliswil, mit Annahmeerklärung
 BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen